Gemeinde Simmerath

5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung – Rurberger Straße - Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu den Stellungnahmen / Anregungen der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.05.2026 bis einschließlich 10.06.2026.

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
1	**Polizeipräsidium Aachen** Schreiben vom 11.05.2026	Für die Belange der Direktion Verkehr des Polizeipräsidiums Aachen werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan wie dargestellt erhoben.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	**Landwirtschaftskammer NRW** Schreiben vom 21.05.2026	Gegen die oben genannte Planung der Gemeinde Simmerath bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen, keine landwirtschaftlich fachlichen Bedenken. Mit Verweis auf 5. Textliche Festsetzungen, Nr. 3 Pflanzmaßnahmen und den Hinweis, dass die Pflanzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz zu wählen sind, weisen wir nochmal explizit darauf hin, dass zu den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gem. § 43 Nachbarrechtsgesetz NRW die doppelten Abstände nach den §§ 41 und 42 einzuhalten sind.	Der Hinweis zu doppelten Pflanzabständen zu landwirtschaftlichen Flächen wird zusätzlich in die Planung übernommen.	Der Stellungnahme wird entsprochen.
3	**Landesbetrieb Straßenbau NRW** Schreiben vom 02.06.2026	Auf unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 16.01.2026 wird verwiesen. Seitens des Landesbetrieb Straßen NRW bestehen gegen die 5. Änderung der Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße weiterhin grundsätzlich keine Bedenken. das Plangebiet befindet sich nordöstlich der B 266, Abschnitt 2, innerhalb der Ortsdurchfahrt.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	**Regionetz GmbH** Schreiben vom 13.01.2026	Im Bereich des Bebauungsplan Nr. 112 befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m,	Die Planung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis. Die Änderung der Freileitung ist im Rahmen der Hochbaumaßnahme abzuklären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. Hinweis Strom: Derzeit ist das Gebäude Hausnr. 21 über Freileitung versorgt. Um die Gebäude zukünftig versorgen zu können, würden wir im Stichweg ein neues NS-Kabel verlegen. Wir bitten daher frühzeitig vor Beginn der Arbeiten um Beteiligung. Kontakt gerne über mich oder direkt Marco Diewald, 0241 41368251.		

5	**Vodafone West GmbH** Schreiben vom 27.05.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	**Amprion GmbH** Schreiben vom 20.05.2026	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	**Bundesamt für Infrastruktur, Bundeswehr** Schreiben vom 13.05.2026	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Luftzone befindet. Hier ist mit Lärm/ und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	**PLEdoc GmbH** Schreiben vom 08.05.2026	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		(NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
9	**Wasserverband Eifel-Rur** Schreiben vom 02.06.2026	Im Rahmen der Offenlage soll auf der betreffenden Fläche ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden. Die Ortslage Kesternich entwässert im Mischsystem zum Regenüberlaufbecken Rüstenstraße. Die betreffende Fläche ist in der aktuell gültigen Netzanzeige Kläranlage Simmerath nur teilweise berücksichtigt. Im Prognosezustand sind sowohl Entlastungsrate als auch Mischungsverhältnis deutlich eingehalten. Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	**StädteRegion Aachen** Schreiben vom 09.06.2026 **A 70 – Umweltamt**	**Allgemeiner Gewässerschutz:** Der Offenlage zum Entwurf der 5. Änderung der Innenbereichssatzung Kesternich kann aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes zugestimmt werden, wenn die folgenden Festsetzungen in die Innenbereichssatzung übernommen werden.	**Allgemeiner Gewässerschutz:** Die Planung enthält bereits entsprechende	**Allgemeiner Gewässerschutz:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Für die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers und ggf. des anfallenden Niederschlagswassers in die öffentliche Mischwasserkanalisation ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, zu beteiligen. **Festsetzungen:** 1. Das anfallende Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. 2. Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. § 44 Landeswassergesetz – LWG). Nur wenn das anfallende Niederschlagswasser nachweislich nicht ortsnah versickert oder verrieselt werden kann, ist es der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. 3. Dauerhafte Hausdrainagen sind nicht zulässig, wenn die Ableitung des Drainagewassers in ein oberirdisches Gewässer erfolgen soll (§ 47 (1) Wasserhaushaltsgesetz – WHG). In diesem Fall müssen Keller und Gründungen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). **Hinweise:** · Sofern beabsichtigt ist, das Drainagewasser aus dauerhaften Hausdrainagen gezielt in den Untergrund einzuleiten, ist dies zulässig. Hierfür ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu stellen. · Bei einer oberflächennahen thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG i.V.m. § 49 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen. · Im baurechtlichen Verfahren sind Informationen zu Starkregengefahren beim zuständigen Tiefbauamt einzuholen. Gemäß § 5 Absatz 2 WHG sind zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.	Festsetzungen und Hinweise. Der Verweis auf die Beteiligung der BR Köln Dez. 54 wird entnommen da es sich um einen behördeninternen Hinweis handelt.	

	A64 – Raum, Mobilität, Klima	**Immissionsschutz:** Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung erfüllt das Planvorhaben die Anforderungen des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und ist somit zulässig. **Bodenschutz und Altlasten:** Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben zulässig. **Natur und Landschaft:** Gegen die 5. Änderung der Innenbereichssatzung Kesternich bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen rechtsverbindlich abzusichern und entsprechend der Vorgaben umzusetzen sind. **Regionalentwicklung:** Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine Bedenken, wenn die folgenden Anmerkungen übernommen werden: Mit der Darstellung im Regionalplan als AFAB und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sind die landesplanerischen Voraussetzungen zur Änderung nicht gegeben, da Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der ASB und nicht im AFAB stattfinden soll. Die aktuelle Formulierung in der Begründung auf S. 18 bzw. im Umweltbericht auf S. 35 ist deswegen widersprüchlich und muss angepasst werden. Auf Grund der maßstäblichen Unschärfe des Regionalplans dürfte die Darstellung die Änderung nicht verhindern, es muss jedoch in der Begründung begründet werden, warum das Planvorhaben trotzdem dort möglich ist. Dies dürfte in diesem Fall vor allem durch die maßstäbliche Unschärfe des Regionalplans und die Darstellung im FNP möglich sein. **Hinweis:** In der Begründung wird auf S. 16 unter 1.4 zweimal beschrieben, wie das Plangebiet im Süden begrenzt wird. Bei der zweiten Beschreibung ist wahrscheinlich Norden gemeint, da das Plangebiet dort an eine Wiesenfläche grenzt.	**Immissionsschutz:** ./. **Bodenschutz und Altlasten:** ./. **Natur und Landschaft:** Die Maßnahmen werden im Rahmen des zu schließenden Städtebaulichen Vertrages abgesichert. **Regional-entwicklung:** Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.	**Immissions-schutz:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Bodenschutz und Altlasten:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Natur und Landschaft:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Regional-entwicklung:** Der Stellungnahme wird entsprochen.

		Straßenbau: Aus straßenbautechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben im Rahmen unserer Baulast keine Bedenken. **Radverkehr:** Aus Sicht des Radverkehrsbeauftragten bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Oswald unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3705 zur Verfügung. **Verkehrslenkung:** Für den Zuständigkeitsbereich als Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	**Straßenbau:** ./. **Radverkehr:** ./. **Verkehrslenkung:** ./.	**Straßenbau:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Radverkehr:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Verkehrslenkung:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	**Vodafon GmbH** Schreiben vom 09.06.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
12	**Aseag** Schreiben vom 08.06.2026	Seitens der ASEAG bestehen derzeit keine Einwände gegen die 5. Änderung der Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	**Industrie- und Handelskammer Aachen** Schreiben vom 10.06.2026	da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	./.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	./.	./.